

dans l'inconduite à l'époque de la conception. Le dossier prouve seulement qu'elle a été vue quelquefois le soir en compagnie du fils d'un voisin et que dame Matthey avait écrit, de l'hôpital, à dame Droz une lettre pour lui recommander de surveiller sa fille afin qu'elle ne fasse pas la « nigaude » au café avec les jeunes gens. Les témoins entendus n'ont du reste rien relevé de défavorable contre la demanderesse, ensorte que les accusations de Droz n'ont d'autre portée que celle de simples allégués.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis ; en conséquence le jugement rendu entre parties par le Tribunal cantonal de Neuchâtel le 8 octobre 1917 annulé et le dossier renvoyé à l'instance cantonale pour être complété en application de l'art. 64 OJF dans le sens des considérants.

II. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

77. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. November 1917

i. S. Fritz Wiedmer-Aebersold und Konsorten, Beklagte und Berufungskläger, gegen Gottlieb Aebersold und Konsorten, Kläger und Berufungsbeklagter.

Nebenintervention eines mit in Anspruch Genommenen, der den Anspruch anerkannt hat. — Art. 620/21 ZGB. Streit über ungeteilte Zuweisung an mehrere Miterben eines rund 100 Jucharten haltenden landwirtschaftlichen Gewerbes, das aus verschiedenen, der Verselbständigung fähigen kleineren Gewerben besteht. « Einheit für den landwirtschaftlichen Betrieb »: auch bei räumlich getrennten Bestandteilen möglich; keine räumliche Maximalgrenze dafür. Ein Miterbe kann nicht verlangen, dass für ihn zur Arrondierung seines Besitzes von dem einem andern zuzuweisenden Gewerbe einzelne Grundstücke abgetrennt werden. Hat ein Erbe, bei dem die Voraussetzungen des Art. 620 zutreffen, ein Recht auf ungeteilte Zuweisung? Ist eine solche Zuweisung an mehrere Erben zulässig? Einwendung, dass diese das zugewiesene Gut nachher unter sich teilen werden. Bedeutung des Umstandes, dass ein Erbe bisher beim Betriebe des Gewerbes mitgeholfen hat und dass ein solcher bereits ein Heimwesen besitzt.

1. — Am 16. März 1915 starb in Ibach am Buchholterberg (in der Nähe von Thun) der Landwirt Christian Aebersold. Als Erben hinterliess er drei Söhne, Christian, Gottlieb und Johann Aebersold, eine Tochter, Lisette, Ehefrau des Landwirtes Fritz Wiedmer in Ey am Buchholterberg, einen Enkel, Fritz Aebersold, an Stelle seiner vorverstorbenen Mutter, Rosa, gewesene Ehefrau des Fritz-Aebersold-Aebersold, und zwei Enkelinnen, Rosa

und Frida Aebersold, an Stelle ihrer verstorbenen Mutter Marie Aebersold, gewesene Ehefrau des Ernst Aebersold-Aebersold. Der Nachlass besteht zum grössten Teil in landwirtschaftlichen Liegenschaften am Südabhang des Buchholterberg im Grundsteuerschätzungswerte von zusammen 84,220 Fr. Diese Liegenschaften bilden, abgesehen von zerstreut liegenden Waldparzellen, vier in sich abgeschlossene Komplexe, deren jeder die nötigen Gebäulichkeiten zur Bewirtschaftung, nämlich Wohnhaus, Stallungen und Scheuerwerk enthält und so für sich ein Heimwesen bildet. Zwei dieser Heimwesen, « Ibach », haltend 19,6 Jucharten, und « Hämeli », haltend deren 12, sind benachbart. Das dritte, « Teuffenbach », von 18,5 Jucharten, auf gleicher Höhe des Bergabhanges liegend, ist von jenen beiden ungefähr eine Viertelstunde in östlicher Richtung entfernt. Das vierte endlich, die Eyweid, mit 25,23 Jucharten, liegt eine Viertelstunde unterhalb « Teuffenbach » im Talgrund und ist von « Ibach » und « Hämeli » eine halbe Stunde entfernt.

Der Vater Aebersold hatte diese vier Heimwesen nach und nach erworben und mit Hilfe seiner Kinder bewirtschaftet. Der älteste Sohn, Christian, schied später aus der Familiengemeinschaft aus und erwarb sich eine eigenes Heimwesen im Bach zu Fahrni. Im Jahre 1910 überliess der Vater dem Sohne Johann das Heimwesen « Ibach » mit « Hämeli » und dem Sohne Gottlieb das Heimwesen « Teuffenbach » zu Pacht und bezog das Wohnhaus im « Hämeli ». Die « Eyweid » wurde von den beiden Pächtern geheuet und gemeinsam mit ihrem Bruder Christian als Wiese benutzt.

Im vorliegenden Prozess haben nun die drei Brüder Christian, Gottlieb und Johann Aebersold gegenüber Fritz Wiedmer als Ehemann ihrer Schwester Lisette und gegenüber ihren Nichten Rosa und Frida Aebersold unter Berufung auf Art. 620 ZGB die Begehren gestellt : 1. es sei gerichtlich zu erkennen, dass das zur Erbschaft gehörende landwirtschaftliche Gewerbe samt allen Grundstücken

der Erbschaft in der Erbteilung den Klägern ungeteilt zuzuweisen sei ; 2. eventuell seien die den Klägern aus der Erbschaft zufallenden Grundstücke gerichtlich zu bestimmen.

Die Beklagten haben auf Abweisung dieser Begehren angetragen. Ihrem Antrage hat sich auch der Miterbe und Neffe der Kläger Fritz Aebersold, vertreten durch seinen Vater, als Nebenintervenient, angeschlossen, nachdem er sich seinerzeit, durch Erklärung vom 31. Oktober 1916, damit einverstanden erklärt hatte, dass sämtliche Grundstücke und das landwirtschaftliche Inventar der Erbschaft den (spättern) Klägern zu einem noch zu bestimmenden Uebernahmspreise zugewiesen werden. Die Beklagten machen geltend : Der Art. 620 ZGB treffe auf das in Frage stehende landwirtschaftliche Gewerbe nicht zu : Einmal bilde es keine Einheit für den wirtschaftlichen Betrieb, sondern es bestehe aus mehrern Höfen, die wirtschaftlich selbständig seien oder doch selbständig gemacht werden können. Sodann seien eine Mehrheit zur Uebernahme des Gutes befähigter und bereiter Erben da, namentlich auch solche, die noch kein eigenes Haus besässen und an der Zuteilung der in der Erbsmasse befindlichen Liegenschaften ein hohes Interesse hätten zur Vervollständigung und zum Ausbau der ihnen gehörenden Komplexe. Anderseits sei es unzulässig, wenn sich eine Gruppe von Erben zusammentue, um den Art. 620 zur Verkürzung der Miterben anwenden zu lassen, aus Liebhaberei oder, wie hier, zu Spekulationszwecken. Auch die Beklagten oder ihre Ehefrauen oder Mütter seien auf dem Heimwesen des Erblassers aufgewachsen und ebensogut, wie die Kläger, zum Betriebe landwirtschaftlicher Gewerbe befähigt. Die ganze Familie habe dem Vater in patriarchalischer Weise bei der Bewirtschaftung des gesamten Liegenschaftskomplexes mitgeholfen.

Die beiden kantonalen Instanzen, das Amtsgericht von Thun durch Urteil vom 27. April 1917, der bernische Appellationshof durch solches vom 27. Juni d. J., haben auf

Grund vorgenommener Augenscheine, der Appellationshof ferner nach Einholung einer Expertise, das Hauptbegehren der Kläger zugesprochen. Dem gegenüber verlangen die Beklagten und der Nebenintervient Fritz Aebersold vor Bundesgericht neuerdings Abweisung der Klage und eventuell Aktenergänzung durch Anordnung einer neuer Expertise.

2. — Die Frage ob der Beklagte Fritz Aebersold trotz seiner Anerkennungserklärung vom 31. Oktober 1916 zur Teilnahme am Prozesse als *Nebenintervient* berechtigt sei, kann unerörtert bleiben, da deren Beantwortung die Entscheidung des Falles nicht beeinflusst.

3. — Was die *Beklagten* anlangt, so ist vor allem die *rechtliche Stellung* zu präzisieren, die sie gegenüber dem Anspruche der Kläger auf ungeteilte Zuweisung des ganzen in der väterlichen Erbmasse befindlichen Liegenschaftsbesitzes einnehmen. Wenn in der Klagebeantwortung bemerkt wird: es sei eine Mehrheit zur Uebernahme von landwirtschaftlichen Gewerben befähigter und bereiter Erben vorhanden, und, an anderer Stelle, die Beklagten seien ebenso gut wie die Kläger zum Betriebe landwirtschaftlicher Gewerbe befähigt, so könnte dies den Schluss nahe legen, dass die Beklagten gleich den Klägern einen Anspruch auf ungeteilte Zuweisung des väterlichen Liegenschaftsbesitzes geltend machen, sei es im Sinne der Anerkennung, sei es in dem des Ausschlusses der konkurrierenden Ansprüche der Kläger. Allein diesen Standpunkt haben die Beklagten inhaltlich keineswegs bestimmt und klar zum Ausdruck gebracht und auch formell nicht genügend, da dies durch Erhebung einer Widerklage hätte geschehen müssen. Namentlich aber weisen ihre sonstigen Ausführungen darauf hin, dass sie es in Wirklichkeit auf eine *Realteilung* des gesamten väterlichen Gewerbes abgesehen haben, wobei allerdings für sie der in einer solchen Liquidation liegende Vorteil, dass keiner der Erben durch die Wertberechnung des Grundbesitzes gegenüber dem andern besser gestellt wird,

nicht der einzige Beweggrund gewesen ist, sondern ^{da}neben auch die Möglichkeit, den *eigenen Besitz* durch die Erwerbung von Erbschaftsliegenschaften zu arrondieren. Dass sie letzteres bezwecken, haben die Beklagten ausdrücklich erklärt und in diesem Sinne lassen sich denn auch ohne Zwang jene Bemerkungen auffassen, die für die Geltendmachung eines Anspruches auf ungeteilte Zuweisung des Ganzen zu sprechen scheinen. Die Absicht, einen solchen Anspruch ernstlich zu erheben, lässt sich zudem bei ihnen auch deshalb nicht voraussetzen, weil sie sich sagen mussten, dass sie als Töchter des Erblassers oder Nachkommen solcher in Hinsicht auf Art. 621 Abs. 3 ZGB mit ihrem Anspruch gegenüber den konkurrierenden Klägern als Söhnen, soweit wenigstens diese zum Selbstbetrieb gewillt sind, doch nicht aufkommen könnten (vergl. EB 42 II S. 432).

4. — Zu entscheiden ist hiernach, ob und in wieweit die Kläger, und nur sie, die *ungeteilte Zuweisung* des väterlichen Liegenschaftsbesitzes für sich beanspruchen können.

Hiebei muss in *tatsächlicher Beziehung*, was die Grösse, Gestaltung und sonstige Beschaffenheit des fraglichen Grundbesitzes und dessen Eignung für den landwirtschaftlichen Betrieb anlangt, von der Würdigung ausgegangen werden, zu der die Vorinstanzen auf Grund der von ihnen vorgenommenen Augenscheine und des Sachverständigengutachtens gekommen sind. Diese Würdigung lässt sich bundesrechtlich in keinem Punkte beanstanden und berücksichtigt alle rechtlich in Betracht zu ziehenden Verhältnisse des Falles. Es liegt daher auch kein Grund vor, dem *eventuellen Berufungsantrage* um Einholung einer neuen Expertise zu entsprechen. Demgemäss muss folgendes als für das Bundesgericht *festgestellt* gelten:

Die ungefähr 100 Jucharten haltenden Liegenschaften der Erbmasse lassen sich trotz ihrer räumlichen Trennung

in einzelne Bestandteile einheitlich, in Form eines einzigen Betriebes, bewirtschaften. Andererseits gestattet jedes der vier zum Gesamtbesitz gehörenden Heimwesen (« Ibach », « Hämeli », « Teuffenbach » und « Eyweid ») eine selbständige Bewirtschaftung für sich, wie denn auch diese Heimwesen vor ihrer Erwerbung durch den Erblasser selbständige Betriebsobjekte gebildet haben und zwei davon, « Ibach » und « Teuffenbach », auch nachher noch in gewissem Umfange, nämlich insofern die Kläger Johann und Gottlieb Aebersold je eines dieser als Pächter des Erblassers bewirtschafteten. Zur nunmehrigen völligen Verselbständigung der vier Heimwesen gehörte freilich noch eine Renovation einzelner Einrichtungen, die seit der Vereinigung der Wirtschaft nicht mehr voll ausgenützt und daher auch nicht mehr genügend unterhalten worden sind. Die Zusammenfassung aller vier zu einem einheitlichen Betriebe ist aber wirtschaftlich erfolgreicher, als deren getrennte Bewirtschaftung, namentlich weil diese Heimwesen für sich allein zu geringen Umfanges sind, weil die « Eyweid » bei einheitlichem Betrieb den drei übrigen sehr geeignetes Gras- und Weideland zur Beschaffung von Pferdefuttermittel bietet und weil die Betriebseinheit Ersparnisse und rationellere Verwendung der Zugkräfte ermöglicht, was für die Bearbeitung des vielfach abschüssigen Landes von Wichtigkeit ist.

5. — Auf dieser tatsächlichen Grundlage stellt sich in rechtlicher Hinsicht zuerst die Frage, ob mit den Klägern und den Vorinstanzen die Anwendbarkeit des Art. 620 ZGB vorab insoweit zu bejahen sei, als dieser Artikel den Anspruch auf die ungeteilte Zuweisung von dem Erfordernis der « Einheit des Gewerbes für den landwirtschaftlichen Betrieb » abhängig macht.

Der Annahme einer solchen Einheit steht nicht entgegen, dass sich der gesamte Besitz aus räumlich getrennten Bestandteilen zusammensetzt (vergl. Erläuterungen zum Vorentwurf des ZGB,

II. Aufl. S. 360. ESCHER, Kommentar zum Erbrecht, Art. 620 Note 3 a). Landwirtschaftliche Gewerbe, die aus getrennt liegenden Parzellen oder Teil-Komplexen bestehen, kommen sehr häufig vor, wofür sich beispielsweise auf den Staffelnbetrieb in den Alpen verweisen lässt. In Ansehung des durch Art. 620 verfolgten gesetzgeberischen Zweckes der Bewahrung des bäuerlichen Grundbesitzes vor wirtschaftlich und sozial schädlicher Zersplitterung unterscheiden sich aber solche Gewerbe nicht von denen mit abgerundeten Hofbesitz. Auch die verhältnismässig bedeutende Grösse des Gesamtbesitzes schliesst die Anwendbarkeit des Art. 620 nicht aus. Dieser will freilich nur einer zu grossen Zerstückelung des landwirtschaftlichen Bodens entgegenzutreten, nicht etwa grundsätzlich dem Grossbetrieb vor dem Kleinbetrieb den Vorzug geben. Aber sein Geltungsgebiet ist durch keinen Maximalmassstab gegen oben abgegrenzt, in der Meinung, dass er auf landwirtschaftliche Gewerbe von einem bestimmten Flächinhalt an überhaupt nicht mehr zuträfe und dass hier immer eine Realteilung durch parzellenweise Zuteilung oder Veräusserung vorzunehmen wäre, so wie die Beklagten sie erstreben. Dass sodann das dem Erbgang unterstellte landwirtschaftliche Gewerbe aus verschiedenen Heimwesen sich zusammensetzt, von denen jedes als selbständige Betriebseinheit sich darstellt, könnte nur dazu führen, den ganzen Gewerbe in die verschiedenen Untereinheiten zu zerlegen und diese als selbständige Gewerbe zu behandeln und gesondert einzelnen Erben zuzuteilen. Eine solche Zerlegung eines grossen Gewerbes in kleinere selbständige Betriebseinheiten würde mit dem Begriffe der ungeteilten Zuweisung, der nur die Zerstückelung einheitlicher Betriebe verhindern will, nicht im Widerspruch stehen (vergl. in diesem Sinne Erläuterungen II. Aufl. p. 360 unten). Allein eine Zerlegung des ganzen Besitztumes in einzelne selbständige Betriebseinheiten kommt gar nicht in Frage, da die Beklagten nicht die ungeteilte Zuweisung einer solchen

Untereinheit verlangen, sondern einfach die *Abtrennung einzelner Grundstücke zur Arrondierung* der den Beklagten bereits gehörenden Heimwesen begehren. Eine solche Teilung ist aber mit Art. 620 nicht vereinbar. Sofern die übrigen Voraussetzungen der Art. 620 und 621 zutreffen, haben die Kläger einen Anspruch auf ungeteilte Zuweisung sei es des ganzen, die verschiedenen Heimwesen umfassenden Gewerbes, sei es einzelner der selbständigen Betriebseinheiten. Da die Beklagten eine ungeteilte Zuweisung für sich nicht verlangen, bleibt es für sie gleichgültig, ob ihre Miterben, welche die ungeteilte Zuweisung begehren, diese in der Form des die einzelnen Heimwesen in sich schliessenden ungeteilten väterlichen Liegenschaftsbesitzes oder in Form der einzelnen Heimwesen als selbständiger Betriebsobjekte erlangen.

Nach alledem muss also die Klage, und zwar in ihrem Hauptbegehren, jedenfalls insofern für begründet gelten, als sie als Gegenstand der Zuteilung an die Kläger das « landwirtschaftliche Gewerbe » des Erblassers « samt allen Grundstücken der Erbschaft » angesehen wissen will.

6. — Es fragt sich noch ob die Kläger *ihre Person nach* ein gesetzliches Recht auf Zuweisung des dem Art. 620 unterstehenden Liegenschaftsbesitzes haben. Hierbei ist davon auszugehen dass, wenn ein Erbe nach Art. 620 Einsprache erhebt gegen die von einer andern angebehrte Zuweisung, die darüber entscheidende Behörde nicht etwa die freie Wahl hat, ob sie auf Zuweisung, Veräusserung oder Teilung erkennen wolle (vgl. auch ESCHER, aaO, Art. 621 Note 1, und GUGGENHEIM, Das bäuerliche Erbrecht des ZGB, Bd. XXV der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, S. 121). Zur gegenteiligen Auffassung könnte freilich der Art. 621, für sich allein betrachtet, Anlass geben. Sie verträgt sich aber nicht mit dem Art. 620, auf den in erster Linie abzustellen ist, da er das Recht auf Zuweisung in seinen Grundlagen regelt, während der Art. 621, hierauf gestützt, sich darüber aus-

spricht, wie bei Bestreitung des beanspruchten Rechtes vorzugehen und welche sachlichen *Einzelvorschriften* alsdann anzuwenden seien, namentlich in den Fällen, wo mehrere Erben das Recht auf Zuweisung gegenseitig beanspruchen und sich bestreiten. Der Art. 620 erklärt nun aber, dass das landwirtschaftliche Gewerbe dem Ansprecher « zugewiesen werden soll », wenn die darin aufgestellten Voraussetzungen — Bereitwilligkeit zur Uebernahme und Eignung des Ansprechers und Qualifikation des Gewerbes als wirtschaftliche Betriebseinheit — vorliegen. Soweit diese Voraussetzungen vorhanden sind und kein konkurrierender Miterbe aus in seiner Person liegenden Gründen sich in einer Vorzugsstellung befindet, die eine Mitberechtigung ausschliesst (etwa weil er Sohn und nicht Tochter des Erblassers ist, das Gewerbe selbst betrieben will usw.), hat also der Ansprecher ein festes Recht auf Zuweisung, dem zuwider die urteilende Behörde nicht auf Veräusserung oder Teilung erkennen darf. Letzteres ist vielmehr, sobald ein Recht auf Zuteilung besteht, nur noch im Sinne des einschränkenden Vorbehaltes möglich, den der Art. 620 selbst für seine Anwendung aufstellt und wonach das in der Erbschaft befindliche landwirtschaftliche Gewerbe Gegenstand ungeteilter Zuweisung nur sein soll, « soweit es für den landwirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet ».

Prüft man nun auf Grund dessen und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beklagten nicht selbst ungeteilte Zuweisung beanspruchen, ihre in dieser Beziehung erhobenen Einwendungen, so erweisen sie sich durchweg als unstichhaltig. Wenn sie sich zunächst darauf berufen, dass sie im landwirtschaftlichen Gewerbe des Erblassers mitgearbeitet und zu dessen Gedeihen mitgeholfen hätten, so vermag dieser Umstand den Ansprüchen der Kläger aus Art. 620 auf ungeteilte Zuweisung keinen Eintrag zu tun; er könnte allfällig nur im Sinne einer « Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Erben » nach Art. 621 dann

in Betracht fallen, wenn es sich darum handeln würde, über einen eigenen Anspruch der Beklagten auf ungeteilte Zuweisung zu entscheiden. Mit Unrecht sodann behaupten die Beklagten, eine ungeteilte Zuweisung des Gewerbes an mehrere Erben sei unzulässig. Der Art. 620 spricht freilich nur von einem und nicht von mehreren Erben. Allein es liegt gar nichts dafür vor, diesem einfachsten Falle nicht auch die aus einer Summation sich ergebenden Fälle gleichzustellen, wo verschiedene Erben als Bewerber um die Zuweisung auftreten (vergl. ESCEHR, aaO, Note 3, b, aa). Der gesetzgeberische Zweck einer Erhaltung des Gewerbes als Betriebseinheit vermittelt der Zuteilung behält ja auch hier seine volle Geltung, nur dass sich noch die weitere Möglichkeit bietet, die gesamte Betriebseinheit unter Umständen in verschiedene selbständige Untereinheiten zu zerlegen und solche gesondert zuzuweisen. Uebrigens redet der Art. 621, indem er den Grundgedanken des Art. 620 näher ausführt, in seinen Absätzen 2 und 3 von einer Mehrzahl die Zuteilung begehrender Erben. Unerheblich ist im weitern, dass einer der Kläger, der ältere Sohn des Erblassers, bereits ein eigenes Heimwesen besitzt. Diese Tatsache genügt nicht, um anzunehmen, es sei dem Kläger Christian Aebersold gar nicht um die angebehrte Einweisung in das väterliche Gewerbe zu ungeteiltem Besitz zu tun, sondern die Einweisung sei für die Kläger nur das Mittel, um die Liegenschaften nachher unter sich teilen zu können, sei es durch Trennung in die einzelnen Heimwesen, sei es durch parzellenweise Zerstückelung und allfällige Veräusserung des Landes. Die blosser Möglichkeit, dass die Kläger einmal die Teilung beschliessen und ausführen könnten, bildet keinen Grund, ihrem derzeitigen Begehren, ihnen den väterlichen Liegenschaftsbesitz gemeinsam zuzuweisen, zu widersprechen. Mit der Zuweisung übernimmt der Erbe keineswegs die Verpflichtung, die wirtschaftliche Betriebseinheit, so wie sie bei der Uebernahme bestand, in Zukunft unverändert

aufrecht zu erhalten. Wohl aber bleiben den Beklagten ihre allfälligen Rechte gewahrt, die ihnen gemäss Art. 619 ZGB daraus erwachsen, dass die Kläger später zu einer Teilung schreiten sollten; dies namentlich, falls sich alsdann herausstellen würde, dass das nunmehrige Begehren auf gemeinsame Zuweisung wirklich nur der Absicht entsprungen ist, den Art. 620 vorzuschützen, um durch eine für die Kläger günstige Schätzung der Liegenschaften im Verhältnis zu den Miterben einen gesetzlich nicht gerechtfertigten Vorteil zu erlangen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern, vom 27. Juni 1917 bestätigt.

**78. Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. November 1917
i. S. Oehrli und Mitbeteiligte, gegen Graf-Oehrli.**

Einfluss der richterlichen Ungültigerklärung einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen auf die Wirksamkeit der übrigen. — Anfechtung der auf Grund eines von mehreren Testamenten vorgenommenen Erbteilung, weil die Zustimmung in der irrigen Voraussetzung erfolgt sei, dass das andere, dem Anfechtenden günstigere vom Richter ganz und nicht nur in einem Punkte aufgehoben worden sei. Anwendbarkeit von Art. 24. Ziff. 4 OR.

A. — Die kinderlosen Eheleute Christian und Marianne Oehrli-Rohrbach in Interlaken errichteten am 29. November 1917 eine Eheverkommnis sowie je eine letzte Willensverordnung, wodurch sie über ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die Herkunft so verfügten, dass: 1. der überlebende Ehegatte Eigentümer des ganzen Vermögens werden, 2. nach dem Tode des zweiten Ehegatten die gesamte Verlassenschaft je zur Hälfte an die Verwandten des Mannes und der Frau fallen sollte. In den